

Anpassung des Reglements über die Schulleitung

Bericht über die Vernehmlassung



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Wer hat geantwortet.....	4
3	Ergebnis der Vernehmlassung.....	5
3.1	Allgemeine Bemerkungen.....	5
3.2	Neufestlegung der minimalen Pensen: Sind Sie mit der Einführung eines Sockels einverstanden?	10
3.3	Sind Sie mit dem Vorschlag als Ganzes einverstanden?	15
3.4	Sollen die Schulleitungen in die Lohntabelle für die Verwaltungsangestellten eingereicht werden?	22
3.5	Im Falle, dass die Schulleitungen in die Lohntabelle für die Verwaltungsangestellten überführt werden: Sind Sie mit dem konkreten Vorschlag einverstanden?	26
4	Zusammenfassung der Auswertung	30

1 Einleitung

Schulleitungen sind an der Volksschule des Kantons Uri heute etabliert. Auf Antrag der Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL) beauftragte der Erziehungsrat mit Beschluss vom 5. November 2014 (ERB Nr. 2014-69) eine Projektgruppe mit der Erarbeitung eines Berichts, der folgende Themen und Punkte umfassen sollte:

- eine Auslegeordnung der heutigen Situation im Kanton Uri;
- ein Vergleich der Höhe der Pensen in den anderen Kantonen;
- ein Lohnvergleich mit anderen Kantonen;
- einen oder mehrere Vorschläge, wie die Höhe der Pensen im Kanton Uri zukünftig festgelegt werden soll;
- je nach Ergebnis der Auslegeordnung: Vorschläge für weiteren Handlungsbedarf.

Die Projektgruppe führte eine Umfrage bei den Deutschschweizer Kantonen zu den Löhnen der Schulleitung sowie zu kantonalen Vorgaben für die Berechnung des Pensums durch. Anhand einer Funktionsbewertung wurde die heutige Einstufung der Schulleitungen analysiert. Wichtigste Schlussfolgerungen der Projektgruppe sind:

- Ein interkantonaler Vergleich zeigt, dass die Minimalpensen der Schulleitungen im Kanton Uri eher tief angesetzt sind. Bei der Lohnhöhe bewegen sich die Löhne im Kanton Uri im Mittel der verglichenen Kantone.
- Die Funktionsbewertung zeigte auf, dass die heutigen Löhne der Schulleitungen mit Stellen in der Kantonalen Verwaltung mit ähnlichen Anforderungen durchaus vergleichbar sind. Die Anforderungen in einzelnen Schulen sind unterschiedlich. Dies kann nur genügend berücksichtigt werden, indem anstelle der Lehrertabelle neu die Lohntabelle für die kantonalen Angestellten angewandt wird.
- Die heutige Regelung für die Berechnung des Minimalpensums berücksichtigt allein die Anzahl der Abteilungen. Die damit errechneten Pensen sind vor allem in kleinen Schulen eindeutig zu tief. Dies kann zu Überbelastungen mit entsprechenden negativen Auswirkungen führen. Aus diesem Grund ist ein Sockel einzuführen.
- Die Anzahl der Lehrpersonen hat einen wesentlichen Einfluss auf die Arbeitsbelastung der Schulleitungen. Sie wird aber heute nur indirekt über die Anzahl der Abteilungen berücksichtigt. Anstelle der Anzahl Abteilungen sollen neu die Anzahl der Lehrpersonen und die Anzahl der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden.

Der Versand der Unterlagen erfolgte am 7. September 2016. Die Vernehmlassungsfrist war auf den 30. November 2016 festgelegt.

2 Wer hat geantwortet

Die nachstehende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die Adressaten der Vernehmlassung und wer geantwortet hat.

Schulrat Altdorf	ja
Schulrat Attinghausen	ja
Schulrat Bürglen	ja
Schulrat Erstfeld	ja
Schulrat Flüelen	ja
Schulrat Isenthal	ja
Schulrat Schattdorf	ja
Kreisprimarschulrat Seedorf-Bauen	ja
Schulrat Seelisberg	ja
Schulrat Silenen	ja
Schulrat Sisikon	ja
Schulrat Schulen Schächental	ja
Kreisschulrat Ursern	ja
Kreisschulrat Urner Oberland	ja
Kreisschulrat Seedorf	ja
Gemeinderat Altdorf	ja
Gemeinderat Andermatt	ja
Gemeinderat Attinghausen	ja
Gemeinde Bauen	ja
Gemeinderat Bürglen	ja
Gemeinderat Erstfeld	ja
Gemeinderat Flüelen	ja
Gemeinderat Göschenen	ja
Gemeinderat Gurtnellen	ja
Gemeinderat Hospental	ja
Gemeinderat Isenthal	ja
Gemeinderat Realp	nein
Gemeinderat Schattdorf	ja
Gemeinderat Seedorf	ja
Gemeinderat Seelisberg	ja
Gemeinderat Silenen	ja
Gemeinderat Sisikon	ja
Gemeinderat Spiringen	ja
Gemeinderat Unterschächen	ja
Gemeinde Wassen	ja
SVP Uri	ja
Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR)	ja
Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL)	ja
stiftung papilio	nein (Verzicht)

3 Ergebnis der Vernehmlassung

3.1 Allgemeine Bemerkungen

GR Silenen

Aus Sicht des Gemeinderates Silenen steht die Vernehmlassung seit Beginn unter einem «schlechten Stern». Nach einer ersten Durchsicht der Unterlagen wurden beim Schulleiterpensum der Gemeinde Silenen Unstimmigkeiten festgestellt. Dieses Missverständnis wurde in der Folge seitens der Gemeinde Silenen mit den zuständigen Instanzen besprochen und geklärt. Mit Schreiben vom 13. September 2016 wurden sämtliche Vernehmlassungsadressaten auf den Fehler hingewiesen und mit der korrigierten Version der entsprechenden Tabelle bedient.

Mit Schreiben vom 20. September 2016 wurden die Vernehmlassungsadressaten auf einen weiteren Fehler in der bereits erwähnten Tabelle auf Seite 10 des Berichts (Pensum Schulleitungen im Kanton Uri im Schuljahr 2015/2016) hingewiesen. Obwohl die Missverständnisse seitens der Bildungs- und Kulturdirektion begründet wurden, hinterlassen solche Korrekturen in einem laufenden Vernehmlassungsverfahren eine gewisse Unsicherheit. Insbesondere dann, wenn es sich um ein ohnehin «heikles» Thema handelt.

Im Weiteren weisen wir darauf hin, dass bei einer solch umfassenden und wichtigen Vernehmlassung ein Fragekatalog mit lediglich vier Fragen (davon zwei Fragen zur Lohntabelle) äusserst dürftig erscheint. Wir haben uns bereits in der Vergangenheit mehrmals negativ über den «engen» Fragekatalog bzw. über das von der Bildungs- und Kulturdirektion vorgegebene, einschränkende Vernehmlassungsformular geäussert. Wir erlauben uns abermals, auch zur titelerwähnten Angelegenheit ausführlich und in briefform Stellung zu nehmen.

Informationsanlass

Der Informationsanlass vom Donnerstag, 29. September 2016, in Altdorf überzeugte die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gemeinde Silenen nicht. Dr. Peter Horat, Projektgruppenmitglied, stellte die Vernehmlassung analog dem vorliegenden, schriftlich verfassten Bericht vor. Die anwesenden Personen aus Silenen erhielten auf ihre Frage – welche Lehrpersonen für die Berechnung des Schulleiterpensums relevant sind (persönliche Assistenz, DaZ Lehrpersonen usw.) – die Antwort, die Projektgruppe habe sich nicht eingehend mit solchen Fragen auseinandergesetzt. Aus Sicht der Gemeinde Silenen ist diese Frage für die Meinungsbildung zur Vernehmlassung zentral. Bleibt die vorerwähnte Frage unbeantwortet, sind bei einer allfälligen Umsetzung

der vorliegenden Vernehmlassung Diskussionen zwischen Schulrat und Schulleitung zu dieser Thematik vorprogrammiert. Aufgrund dieser Tatsache, sind wir der Meinung, dass die Vernehmlassungsunterlagen zu wenig fundiert ausgearbeitet wurden.

Zusammensetzung der Projektgruppe

Die Vernehmlassung beinhaltet keine pädagogischen Fragestellungen. Sie beschäftigt sich vielmehr mit Verwaltungsfragen bzw. Fragen, welche sich im Zusammenhang mit der Entlohnung und dem Pensum der Schulleitung stellen. Trotzdem wurden die finanziellen Verantwortungsträger der Gemeinden von der Mitarbeit in der Projektgruppe ausgeschlossen. Wir empfehlen Ihnen, für eine nächste Vernehmlassung, via Anfrage über den Urner Gemeindeverband, eine ausgewogene Zusammensetzung der Arbeitsgruppe seitens der Gemeinden anzustreben.

Ausbildungsanforderung eines Schulleiters

Mit dieser Vernehmlassung wird den Gemeinden künftig das Anforderungsprofil eines Schulleiters auferlegt (siehe Punkt 4.2 Tabelle 7, Analytisch bewertete Fälle). Grundsätzlich sollte die Schulqualität in allen Gemeinden dieselbe sein. Folglich ist nicht nachvollziehbar, warum für die Gemeinde Isenthal eine Schulleitung mit dem CAS Diplom ausreicht, für die Leitung der Schule Silenen aber zwingend die Zusatzausbildung DAS vorgeschrieben werden soll. Die finanziellen Auswirkungen für eine Gemeinde bei einer Schulleiteranstellung ergeben sich nicht nur alleine durch das Schulleiterpensum. Sie sind insbesondere auch abhängig vom jeweiligen Ausbildungsprofil (LK 6 CAS Diplom und LK 7 DAS Diplom).

Im Weiteren ist es für den Gemeinderat Silenen nicht nachvollziehbar, weshalb das Schulleiterpensum auf die nächste Zahl 5 auf- oder abgerundet werden und eine Anpassung (nach oben und nach unten) erst erfolgen soll, wenn sich bei der Berechnung eine Anpassung um mindestens 10 Stellenprozent ergibt. Schliesslich werden die Pensen der Lehrpersonen ebenfalls jährlich berechnet und angepasst.

GR Spiringen / GR
Unterschächen / SR
Schächental

Vorbemerkung

Eine Anpassung des Reglements über die Schulleitung wird für die Gemeinden in der Regel grosse finanzielle und organisatorische Folgen haben. Es erstaunt deshalb, dass die Projektgruppe für die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Anpassung des Reglements über die Schulleitung so «einseitig» zusammengesetzt worden ist. Es muss ganz klar festgestellt werden, dass die Gemeinden in diesem Gremium untervertreten waren.

Allgemeines

bisherige Regelung:

Wir sind der Ansicht, dass sich die bisherige Regelung be-

währt hat. Die Berechnung des Arbeitspensums ist einfach und lässt den Gemeinden noch einen gewissen Handlungsspielraum. Die Gemeinden können den Schulleiter oder die Schulleiterin in administrativer Hinsicht von unnötigem Kleinkram mit Fachkräften sehr stark entlasten und dadurch die Kosten für die Schulleitung senken. Falls sich trotzdem zeigen sollte, dass das berechnete Arbeitspensum der Schulleitung zu knapp bemessen ist, können allfällige Überstunden angemessen entschädigt werden.

Es ist deshalb unnötig, den Gemeinden weitere Vorschriften zu machen.

Vorgeschlagene Regelung:

Die Projektgruppe stellt fest, dass die Besoldung der Schulleitung im Vergleich mit anderen Kantonen als angemessen bezeichnet werden kann. Auch das Arbeitspensum des Schulleiters oder der Schulleiterin lässt sich durchaus mit ähnlich gelagerten Kantonen (Obwalden, Nidwalden Graubünden etc.) vergleichen. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, dass krampfhaft versucht wird, nach Gründen zu suchen, dass das Pensum der Schulleitung in kleineren Gemeinden zu klein sei.

Wir sind der Ansicht, dass die vorgeschlagene Lösung aus verschiedenen Gründen untauglich ist:

- Wie eingangs erwähnt, sind die Besoldungen für die Schulleitung im Vergleich mit anderen Kantonen durchaus angemessen. Auch die Höhe des geschätzten Arbeitspensums kann als richtig bewertet werden. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, dass an der bisherigen Praxis etwas geändert werden muss.
- Die vorgeschlagenen Lohnerhöhungen für die Schulleiter von kleinen Gemeinden sind unverhältnismässig hoch. Die Besoldung des Schulleiters Schächental würde beispielsweise um mehr als 25% erhöht. Dies obwohl er in administrativer Hinsicht sehr stark durch eine Fachperson unterstützt wird und das Arbeitspensum sich gegenüber heute in etwa gleichbleibt.
- Der Vorschlag der Projektgruppe «Anpassung des Reglements über die Schulleitung» ist quer in der politischen Landschaft. Man kann nicht von Sparen reden und unbegründete oder zumindest nur schwer begründbare Ausgaben tätigen. Zudem können die vorgeschlagenen Änderungen der Anpassungen der Besoldungen respektive Arbeitsbewertung ein Präjudiz für Lohnerhöhungen von anderen Berufsgruppen der öffentlichen Hand sein.
- Betroffen von der neuen Regelung sind in erster Linie die kleinen Gemeinden. Die Gemeinden Spiringen und Unterschächen müssten für die neue Regelung der Entschädigung der Schulleitung jährlich wiederkehrend

	<p>ungefähr je Fr. 16'000 mehr aufwenden. Dies entspricht 2% der Steuereinnahmen. Da von der neuen Entschädigungsregelung vor allem die finanzschwachen Gemeinden betroffen sind, führen diese grossen Mehrbelastungen dazu, dass sich die Schere zwischen den finanzschwachen und finanzstarken Gemeinden weiter öffnet.</p> <ul style="list-style-type: none">• Der Vorschlag der Projektgruppe ist auch deshalb untauglich, weil er zu kompliziert ist. In der Praxis können sich auch Rechtsunsicherheiten ergeben. Es ist beispielsweise nicht klar, nach welchen Kriterien die Anzahl Lehrpersonen ermittelt werden. Wie verhält es sich beispielsweise bei Lehrpersonen mit einem Teilpensum?• Auch die Einführung eines Sockelbeitrages führt zu Rechtsunsicherheiten. Es ist beispielsweise nicht klar, ob bei den Schulen Schächental, welche aus drei Schulen bestehen, der Sockelbeitrag dreimal berechnet werden muss. Auch ist es so, dass bei einem Sockelbeitrag auf die örtlichen Begebenheiten zu wenig Rücksicht genommen werden kann. Insbesondere kann nicht gewertet werden, wie viel eine Fachkraft die Schulleitung in administrativer Arbeit entlastet.• Gemäss Vorschlag der Projektgruppe ist vorgesehen, dass die Anpassung der Besoldung erst bei einer Veränderung des Pensums von 10% erfolgt. Dieser Vorschlag der Projektgruppe ist zu wenig verfeinert. Es kann doch nicht sein, dass einige wenige Schüler mehr oder weniger entscheidend sein können, ob der Schulleiter/in Fr. 10'000 bis Fr. 12'000 mehr oder weniger Lohn pro Jahr erhält. Diese Feststellung gilt selbstverständlich nicht nur für den Schulleiter/in, sondern betrifft ebenso die Gemeinden. <p>Schlussfolgerung</p> <p>Die vorgeschlagene Lösung wird abgelehnt. Es wird als unnötig und ungerechtfertigt erachtet, den Gemeinden neue Vorschriften zu erlassen und Bewährtes über den Haufen zu werfen. Im vorliegenden Fall wird zudem ein wichtiger Grundsatz der NFA Philosophie, nämlich das Äquivalenzprinzip «wer befiehlt, zahlt», verletzt.</p>
SR Altdorf	<p>Aus Sicht der Schulleitung Altdorf entspricht die Erhöhung des Schulleitungspensums aufgrund der bestehenden Aufgaben einem Bedürfnis.</p> <p>Der Schulrat Altdorf spricht sich grossmehrheitlich für eine Erhöhung des aktuell vorgeschriebenen Minimalpensums aus.</p> <p>Für die Berechnung des neuen Minimalpensums der Schule Altdorf (Bericht Seite 16, Tabelle 5) wurde irrtümlich mit einer zu tiefen Anzahl Lehrpersonen gerechnet. Mit der effektiven Anzahl ergibt sich ein Pensum von 269%. Um das im Bericht aufgeführt Pensum von 249% zu erreichen, muss der</p>

	<p>Faktor, mit dem die Anzahl Lehrpersonen multipliziert wird, tiefer sein.</p>
SR Flüelen	<p>Ein grosser Dank an die Projektgruppe für den umfangreichen Überblick über die Ist-Situation inner- und ausserkantonale!</p> <p>Aufgrund drei wesentlicher Mängel empfehlen wir jedoch, die Vernehmlassung zurückzuweisen und neu zu erarbeiten: 1. Fehlen der Schnittstelle/ Einbezug des Sekretariats, 2. einseitige Gewichtung in der Formel zum Mindestpensum, 3. Definition als Kaderanstellung/Lösung der Überzeitproblematik</p>
SR Silenen	<p>Aus Sicht des Schulrates Silenen steht die Vernehmlassung seit Beginn unter einem «schlechten Stern». Nach Erhalt der Unterlagen schaffte man sich sofort über die eigene Gemeinde einen ersten Überblick und musste leider beim Schulleiterpensum der Gemeinde Silenen Unstimmigkeiten feststellen. Dieser Fehler wurde mit den zuständigen Instanzen besprochen. Mit nötiger Korrespondenz wurden am 13. September 2016 alle Vernehmlassungsteilnehmer über den Fehler beim Schulleiterpensum Silenen in der Tabelle 1 auf Seite 10 informiert und korrigiert. Herzlichen Dank für die prompte Korrektur.</p> <p>Wenige Tage später, am 20. September 2016, folgte von Seite Bildungs- und Kulturdirektion eine zweite Vernehmlassungsanpassung/Korrektur aus Sicht der Gemeinde Spiringen.</p> <p>Grundsätzlich sind bei jedem Arbeitsablauf Fehler gestattet, aber bei solch einem «heiklen Thema» sollte man als Behörde davon ausgehen können, dass die Zahlen und Daten von Beginn an korrekt sind und stimmen. Solche Korrekturen hinterlassen in jedem Fall eine Unsicherheit bei der Erarbeitung einer Vernehmlassung.</p> <p>Weiter ist bei solch einer umfassenden und wichtigen Vernehmlassung ein Fragekatalog mit total 4 Fragen (davon 2 Fragen Lohntabelle) klein und zu wenig umfassend.</p> <p>Informationsanlass</p> <p>Der Informationsanlass vom 29. September 2016 um 18.00 bzw. 18.30 Uhr überzeugte die Teilnehmer aus Silenen nicht. Dr. Peter Horat, Projektgruppenmitglied, stellte die Vernehmlassung analog vorliegendem, schriftlich verfasstem Bericht vor. Die anwesenden Personen aus Silenen erhielten bei der Fragestellung – welche Lehrpersonen zählen als Lehrperson für die Berechnung des Schulleiterpensums (persönliche Assistenz, DaZ Lehrpersonen usw.) – die Antwort, die Projektgruppe habe sich nicht so eingehend mit solchen Fragen auseinandergesetzt. Diese Frage ist bei der Meinungsbildung zur Vernehmlassung eine zentrale Frage und gäbe später bei einer allfälligen Umsetzung der vorliegenden Vernehmlassung sicherlich grosse Diskussionen zwischen Schulrat und Schulleitung. Aufgrund dieser Tatsache, sind wir der Meinung, dass die Vernehmlassungsunterlagen zu</p>

	<p>wenig fundiert ausgearbeitet wurden.</p> <p>Zusammensetzung der Projektgruppe Die Vernehmlassung beinhaltet keine pädagogischen Fragen, sondern nur Verwaltungs- bzw. Fragen, welche im Zusammenhang mit der Entlohnung und dem Pensum des Schulleiters stehen. Dabei wurden die finanziellen Verantwortungsträger der Gemeinden von einer Mitarbeit in der Projektgruppe ausgeschlossen.</p> <p>Ausbildungsanforderung eines Schulleiters Mit dieser Vernehmlassung wird den Gemeinden künftig das Anforderungsprofil eines Schulleiters auferlegt, siehe Pt. 4.2 Tabelle 7, Analytisch bewertete Fälle. Die Schulqualität sollte in allen Gemeinden dieselbe sein. Folglich ist nicht nachvollziehbar, warum für die Gemeinde Isenthal eine Schulleitung mit dem CAS Diplom ausreicht, für die Leitung der Schule Silenen aber zwingend die Zusatzausbildung DAS vorgeschrieben werden soll. Die finanziellen Auswirkungen für eine Gemeinde bei einer Schulleiteranstellung ergeben sich nicht nur alleine durch das Schulleiterpensum. Sie sind insbesondere auch abhängig vom Ausbildungsprofil (LK 6 CAS Diplom und LK 7 DAS Diplom). Im Weiteren sieht der Schulrat Silenen die Beweggründe nicht ein, weshalb das Schulleiterpensum auf die nächste Zahl 5 auf- oder abgerundet werden sollte und eine Anpassung (nach oben und nach unten) erst erfolgen sollte, wenn sich bei der Berechnung eine Anpassung um mindestens 10 Stellenprozente ergibt. Schliesslich werden die Lehrpersonenpensen auch jährlich berechnet und angepasst.</p>
VSL	<p>Grundsätzliches zur Vernehmlassung: Die Fragestellungen sind zu umfassend formuliert. Es bräuchte bei so einem wichtigen Thema stärkere Differenzierung, um ein genaueres Bild zu Teilbereichen zu bekommen, die allenfalls Zustimmung fänden oder abgelehnt werden. Es ist davon auszugehen, dass es auch bei einem grundsätzlichen Nein, zu einer Aufarbeitung des Problems kommen muss. Da wären etwas differenzierte Rückmeldungen evtl. hilfreich gewesen.</p>

3.2 Neufestlegung der minimalen Pensen:

Sind Sie mit der Einführung eines Sockels einverstanden?

Ja	Nein	Ja/Nein
GR Altdorf, GR Andermatt und Hospental, GR Bauen, GR Bürglen, GR/SR Isenthal, GR Seedorf-Bauen, KPS Seedorf-Bauen, KSR Seedorf, KS Ursern, SR Altdorf, SR Attin-	GR Attinghausen, GR Erstfeld, GR Flüelen, GR Schattdorf, GR/SR Seelisberg, GR Silenen, GR Siskon, GR Spiringen/GR Unterschächen/SR Schä-	GR, Göschenen, GR Gurtellen, KS Urner Oberland

ghausen, SR Bürglen, SR Erstfeld, SR Flüelen, SR Schattdorf, SR Sisikon, VL LUR, VSL	chental, GR Wassen, SR Silenen, SVP Uri	
--	---	--

Weitere Kommentare:

GR Altdorf	Ein Minimalpensum trägt dem Sachverhalt Rechnung, dass die Organisation einer Schule viele Grundaufgaben enthält, welche nicht abhängig von der Grösse einer Schule sind.
GR Andermatt und Hospental	Damit wird eine Vereinheitlichung der Grundpensen über den ganzen Kanton Uri erreicht. Auf diesen Berechnungen kann man aufbauen und stellt auch eine Planungssicherheit dar.
GR Attinghausen	Aussagen bzw. Stellungnahmen der jeweiligen Schulleitungen bezüglich der Pensenberechnungen stellen eine einseitige und subjektive Sicht der Dinge dar. Quervergleiche mit anderen Kantonen, ohne auf die spezifischen Eigenschaften der jeweiligen Urner Schulen einzugehen, sind nicht repräsentativ. Die heutige Regelung für die Berechnung der Minimalpensen, welche die Anzahl der Abteilungen berücksichtigen, soll beibehalten werden.
GR Bürglen	Wir stimmen zu, dass es, wie in Tabelle 4 beschrieben, Aufgaben der SL gibt, die in allen Schulen unabhängig ihrer Grösse anfallen und dass dieser Sockel etwa 20% eines Pensums entsprechen könnte. Für uns stellt sich die Frage, wie berücksichtigt werden kann, ob der SL ein entlastendes Sekretariat zur Verfügung steht. Dies könnte ein zweiter, individueller Sockel sein. Wir sind aber klar der Meinung, dass dieser Sockel nicht generell zu den aktuellen Pensen dazu gezählt werden darf, sondern Bestandteil einer zukünftigen Pensenberechnung sein sollte. In kleineren Schulen wird dieser Sockel mehr ins Gewicht fallen und zu einer Entspannung der aktuellen unbefriedigenden Situation führen. Es sollten aber auch gerade von kleineren Schulen Bestrebungen unternommen werden, im administrativen Bereich Synergien mit anderen Schulen oder innerhalb der Gemeinde optimal zu nutzen, damit sich die Schulleitungen auf schulspezifische Aufgaben konzentrieren können.
GR Erstfeld	Der Sockel von 20 Stellenprozenten pro Schule wird nicht direkt abgelehnt. Wir erachten aber den Sockelbeitrag in Verbindung mit der restlichen Berechnung als problematisch, da diese Kombination zu einer generellen Erhöhung der minimalen Pensen führt. Mit der vorgeschlagenen Berechnung wird für jede Lehrperson pensunenabhängig 1,49 Prozent angerechnet. Diese Berechnung lehnen wir ab. Die Summe der Stellenprozente aller Lehrpersonen sollte ebenfalls berücksichtigt werden. Im Gegenzug wäre der Prozentsatz von 1.49 Prozent zu senken.
GR Flüelen	Der Bericht zeigt auf, dass die heutigen minimalen Pensen nicht ausreichen und bei den meisten Gemeinden individuel-

	<p>le Pensen für die Schulleitungen festgesetzt wurden. Dies bestätigt die Auffassung des Gemeinderats, dass es den Gemeinden zu überlassen ist, die geeigneten Pensen festzulegen. Dabei sind auch zwingend die Pensen für das Schulsekretariat einzubeziehen. Gestützt darauf ist die Einführung eines Sockels abzulehnen.</p> <p>Im konkreten Fall unserer Gemeinde wurde das Pensum kürzlich evaluiert. Die Schulleiterin selbst hat mehrfach angegeben, dass das zur Verfügung stehende Pensum ausreicht, um die Schule zu leiten. Aus welchen Gründen eine Pensenerhöhung gemäss Vorlage notwendig sein soll, ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Auch fehlt im Bericht ein Vergleich zum Verwaltungsaufwand (Schulsekretariat). Diese Pensen werden von den Gemeinden individuell mit der Auftragserfüllung der Schulleitungen festgelegt. Es ist zwingend den Gemeinden zu überlassen, die notwendigen Pensen für Schulleitung und Schulsekretariat festzulegen. Die heutigen Vorgaben zu den Minimalpensen reichen völlig aus. Es braucht keine Reglementänderung.</p> <p>Die Aufgaben der Schulleitungen sind definiert. Innerhalb dieser Aufgabenerfüllung sind Prioritäten zu setzen. Diese sind nicht in allen Schulen gleich. Die Prioritätensetzung und Aufgabenerfüllung ist daher individuell durch die Schule, zusammen mit der Schulleitung festzulegen und hat Auswirkungen auf das Pensum der Schulleitungen. Auch aus diesem Grund reicht die heutige Regel mit den Minimalpensen.</p>
GR Göschenen	<p>Es sollte die Möglichkeit geben, dass Schulleiter, welche ihre Arbeit in mehreren Schulhäusern verrichten speziell zu entschädigen.</p> <p>Lehrpersonen die Doppelklassen führen erhalten hierfür auch eine Entschädigung.</p>
GR Gurtellen	<p>es sollte die Möglichkeit geben, dass Schulleiter, welche ihre Arbeit in mehreren Schulhäusern verrichten speziell zu entschädigen.</p> <p>Lehrpersonen die Doppelklassen führen erhalten hierfür auch eine Entschädigung.</p>
GR/SR Isenthal	<p>Für die Gemeinde Isenthal ist der Sockelbeitrag sehr wichtig. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Pensum zu klein ist um die Übersicht und Einsicht in den Schulbetrieb und die Schule zu finden. auch die Stellenbesetzung kann zu Problemen führen.</p>
GR Schattdorf	<p>Es kann nicht sein, dass mit einem technokratischen Berechnungsmodell die Pensenbesetzung vorgeschrieben wird. Auf gemeindeeigene Gegebenheiten sowie die Fähigkeit der Schulleitung wird so in keiner Art Rücksicht genommen. Das Modell ist kostentreibend, ohne dass die Qualität verbessert wird.</p>
GR Seedorf-Bauen	<p>Es ist nachvollziehbar, dass gewisse Schulleitungsaufgaben unabhängig von der Schulgrösse zu erbringen sind. Der Gemeinderat erachtet den vorgeschlagenen Sockel von 20%</p>

	<p>aber als zu hoch und schlägt einen minimalen Sockel von 10% vor.</p>
GR/SR Seelisberg	<p>Eine Sockelberechnung ist nicht nötig. Da unsere SL in den letzten Jahren ihre Arbeitsstunden immer aufgeschrieben hat, haben wir den Nachweis, dass unser gesprochenes Pensum dem tatsächlichen Aufwand entspricht. Die zusätzlichen 20% Sockel sind daher nicht nötig, würden aber unser Schulbudget arg strapazieren!</p>
GR Silenen	<p>Kanton Uri bei der Pensenberechnung im Mittel der Gesamtschweiz. Somit besteht aus Sicht des Gemeinderates Silenen kein Handlungsbedarf. Weiter ist dem Bericht zu entnehmen, dass die heutigen minimalen, nicht ausreichenden Schulleitungspensen von den meisten Gemeinden individuell angepasst wurden. Die Schulen stellen heute gesamthaft rund 120 Stellenprocente mehr zur Verfügung, als das Minimum der Richtlinien fordert. Damit reagieren die Schulen auf die spezifischen Bedürfnisse und die Situation vor Ort. Zusätzlich sind die Pensen der Schulsekretariate zwingend in die Auswertung miteinzubeziehen. Im Bericht fehlt beispielsweise ein Vergleich zum Verwaltungsaufwand (Schulsekretariat). Diese Pensen werden von den Gemeinden individuell festgelegt und können je nach Höhe zur Entlastung der Schulleitung beitragen. Folglich sind bei der Aufgabenerfüllung der Schulleitung Prioritäten zu setzen.</p>
KPS Seedorf-Bauen	<p>Es ist nachvollziehbar, dass gewisse Schulleitungsaufgaben unabhängig von der Schulgrösse zu erbringen sind. Dementsprechend macht es Sinn, einen Sockel einzuführen. Ob der Sockel von 20% eine sinnvolle Grösse und somit gerechtfertigt ist, können wir nicht beurteilen.</p>
KSR Seedorf	<p>Da gewissen Aufgaben in allen Schulen anfallen, macht ein Sockel Sinn.</p>
KS Urner Oberland	<p>Es sollte die Möglichkeit geben, dass Schulleiter, welche ihre Arbeit in mehreren Schulhäusern verrichten speziell zu entschädigen. Lehrpersonen die Doppelklassen führen erhalten hierfür auch eine Entschädigung.</p>
SR Bürglen	<p>Wir stimmen zu, dass es, wie in Tabelle 4 beschrieben, Aufgaben der SL gibt, die in allen Schulen unabhängig ihrer Grösse anfallen und dass dieser Sockel etwa 20 % eines Pensums entsprechen könnte. Für uns stellt sich die Frage, wie berücksichtigt werden kann, ob der SL ein entlastendes Sekretariat zur Verfügung steht. Dies könnte ein zweiter, individueller Sockel sein. Wir sind aber klar der Meinung, dass dieser Sockel nicht generell zu den aktuellen Pensen dazu gezählt werden darf, sondern Bestandteil einer zukünftigen Pensenberechnung sein sollte. In kleineren Schulen wird dieser Sockel mehr ins Gewicht fallen und zu einer Entspannung der aktuellen unbefriedigenden Situation führen. Es sollten aber auch gerade von kleineren Schulen Bestrebungen unternommen werden, im</p>

	<p>administrativen Bereich Synergien mit anderen Schulen oder innerhalb der Gemeinde optimal zu nutzen, damit sich die SL auf schulspezifische Aufgaben konzentrieren können.</p>
SR Erstfeld	<p>So können die unterschiedlichen Arbeiten, die so oder so anfallen, abgegolten werden.</p>
SR Flüelen	<p>Einführung eines Sockelbetrags ist verständlich und angemessen. Wichtig ist, dass die Schulen vom minimalen Pensum abweichen können, wenn sie über ein gut ausgebautes Schulsekretariat verfügen (S. 16) und auch wenn der Schulbetrieb es nicht erfordert (z. B. sehr kleine Schule).</p>
SR Silenen	<p>Wie die Tabelle 2 (Pkt. 3.1 Festlegung von Pensen) zeigt, liegen die Schulleitungen im Kanton Uri bei der Pensenberechnung im Mittel der Gesamtschweiz. Somit ist es zwingend notwendig, dass auf Bildungsebene zuerst eine Ausleageordnung gemacht werden muss und für die Zukunft folgende Fragen geklärt werden;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Schulleitungen im bestehenden Kerngeschäft «Schule/Kind» stärken? - Die Schulleitungen zusätzlich vermehrt mit administrativen Aufgaben belagern und zum Verwaltungsangestellten überführen? - Was müsste verändert werden, dass das jetzige Pensum reichen würde? <ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Das heutige System kritisch überdenken <input type="radio"/> Was wären die daraus entstehenden Konsequenzen? <p>Weiter ist aus dem Bericht zu entnehmen, dass die heutigen minimalen, nicht ausreichenden Schulleitungspensen von den meisten Gemeinden individuell angepasst sind. Dabei sind auch zwingend die Pensen für die Schulsekretariate miteinzubeziehen. Im Bericht fehlt ein Vergleich zum Verwaltungsaufwand (Schulsekretariat). Diese Pensen werden von den Gemeinden individuell festgelegt und definiert. Innerhalb der Aufgabenerfüllung eines Schulleiters, welche nicht in allen Schulen gleich sind, sind Prioritäten zu setzen.</p>
SR Sisikon	<p>Es ist notwendig, damit auch kleine Schulen die Aufgaben für die Schulentwicklung wahrnehmen können. Da in einer kleinen Schule kein Schulsekretariat vorhanden ist und die SL diese Aufgabe erledigen muss, fehlt oftmals für schulinterne Entwicklungsaufgaben die Zeit.</p>
SVP Uri	<p>Für die Gemeinden ist ein Aufschlag von 20% der Lohnkosten, welche durch diesen Sockelbeitrag entstehen nicht tragbar.</p>
VSL	<p>Ist unbedingt nötig! Es ist nicht klar definiert, wie die 20% für einen Sockel zu Stande kommen. Gerade die Grundlasten einer Schulleitung hängen stark von den vor Ort zugewiesenen Aufgaben ab. Fehlt beispielsweise ein entsprechend ressourciertes Sekretariat, muss dies im Pensum aufgefangen werden oder es ist zu klären, welche Kommissionsarbeiten oder Aufgaben, allenfalls separat zu ressourcieren sind.</p>

3.3 Sind Sie mit dem Vorschlag als Ganzes einverstanden?

Ja	Nein
GR Bauen, GR Göschenen, GR Gurtne- len, GR/SR Isenthal, KS Urner Ober- land, KS Ursern, SR Attinghausen, SR Erstfeld, SR Sisikon, VL LUR, VSL	GR Altdorf, GR Attinghausen, GR Bürglen, GR Erstfeld, GR Flüelen, GR Schattdorf, GR Seedorf-Bauen, GR/SR Seelisberg, GR Silenen, GR Sisikon, GR Spiringen/GR Unterschächen/SR Schächental, GR Was- sen, KPS Seedorf-Bauen, SR Altdorf, SR Bürglen, SR Flüelen, SR Schattdorf, SR Silenen, SVP Uri

Weitere Kommentare:

GR Altdorf	<p>Die Berechnung ist zu mathematisch und nicht wirklich fun- diert begründet. Für die Zuweisung der Pensen sollten keine mathematischen Formeln verwendet werden, sondern es sollte auf die Begebenheiten einer Schule individuell einge- gangen werden. Zudem wird mit dieser Berechnung nicht berücksichtigt, dass die Aufteilung von Pensen auf mehrere Personen am Schluss zu einer Aufstockung der Schulleitun- gen führt, obwohl der zusätzliche Aufwand nicht in dem Masse ansteigt. Für die Qualitätssicherung ist zudem nicht die Grösse des Pensums, sondern die Qualität der angestell- ten Person viel wichtiger. In diesem Sinne ist auf die Defini- tion von Minimalpensen zu verzichten und eher Richtwerte anzustreben.</p> <p>Keine Antwort liefert der Vorschlag zudem auf die Frage, wie die Pensen bei einem vorhandenen Schulsekretariat anzupassen sind. Dies wird in der Praxis zu vielen nicht zielführenden Diskus- sionen führen. Wie erwähnt, obliegt es der Schule ihren Auftrag wahrzunehmen und die Schulleitung mit den not- wendigen Pensen auszustatten. Eine mathematische Be- rechnung wird hier klar abgelehnt und entlässt den Schulrat in seiner Führungsverantwortung.</p>
GR Andermatt und Hospental	Keine Antwort
GR Attinghausen	In der Projektgruppe hatten hauptsächlich Vertreter der Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter, Vertreter aus dem Verein Lehrerinnen und Lehrer und gleichgesinnte Ver- treter aus der kantonalen Verwaltung Einsitz. Personen aus einer Gemeindeexekutive wurden zur Erarbeitung der An- passung des Reglements nicht eingeladen. Der vorliegende Bericht zur Vernehmlassung kann somit nicht als neutrales und unvoreingenommenes Arbeitspapier gewertet werden.
GR Bürglen	Der vorliegende Vorschlag hätte eine Pensenerhöhung der Schulleitungen zur Folge, kantonal im Umfang von 188 Stel- lenprozenten, innerhalb von unserer Gemeinde von 20%. Wir sind damit nicht einverstanden. Auch die Schulleitungen Bürglen kämpfen immer wieder mit den geleisteten Über-

Anpassung des Reglements über die Schulleitung

	<p>stunden, doch entsprechen diese nicht einer solchen Pensen-erhöhung.</p> <p>Im Weiteren sind wir mit der vorgeschlagenen Formel nicht einverstanden. Wie bereits erwähnt, muss der Sockel Bestandteil des jetzigen Pensums sein, und nicht zusätzlich dazu kommen.</p> <p>Wir fragen uns auch, ob es ein Gewinn ist, anstelle der Abteilungen die Lehrpersonen und die SuS als Faktoren der Pensenberechnung zu wählen, da diese gerade in kleineren Schulen jährlich stark variieren können.</p> <p>Anstelle der Anzahl Lehrpersonen könnte für uns die absolute Pensenhöhe (Stellenequivalenz) ein möglicher Faktor sein.</p>
GR Erstfeld	<p>Mit der vorgeschlagenen Berechnung fällt das Minimalpensum für die Schulleitung Erstfeld um 30 Prozent höher aus. Wir erachten die Erhöhung als sehr hoch. Seitens des Schulrates sind bis heute keine Begehren an den Gemeinderat gelangt, dass die bisherigen Pensen nicht ausreichen würden.</p> <p>Aus Kostenüberlegungen ist es ideal, wenn die Schulleitungen soweit möglich von allgemeinen Administrations- und Sekretariatsarbeiten entlastet sind, da die Lohnkosten beim Schulsekretariat wesentlich tiefer sind als bei der Schulleitung.</p> <p>Die Gemeinde Erstfeld verfügt über ein gut ausgebautes Schulsekretariat, welches die Schulleitung soweit möglich von administrativen Arbeiten entlastet. Sollte die Schulleitung bzw. das Schulsekretariat überlastet sein, sollte es in der Hoheit der Gemeinden liegen, die Pensen der Schulleitung oder des Schulsekretariats zu erhöhen. Generell zweifelt der Gemeinderat an, dass mit einer Erhöhung der Pensen der Schulleitung automatisch die Qualität der Schule zunimmt.</p>
GR Flüelen	<p>Als allgemeine Bemerkung ist die Zusammensetzung der Projektgruppe zu hinterfragen. Die finanziellen Verantwortungsträger der Gemeinden wurden von einer Mitarbeit ausgeschlossen.</p> <p>Aufgrund der Situation und des Berichts ist ein klarer Grund für eine grundsätzliche Veränderung beim Reglement über die Schulleitungen nicht ersichtlich. Ein interkantonaler Vergleich zeigt auf, dass die Minimalpensen eher tief und Löhne im Mittel liegen. Wie unter Frage 1 beantwortet, liegen die Pensen in praktisch allen Gemeinden weit über den Minimalpensen. Da die Löhne im Mittelwert liegen, erübrigt sich hier ein Kommentar.</p> <p>Gestützt auf diese Erkenntnisse lehnt der Gemeinderat die Vorlage zur Anpassung des Reglements über die Schulleitung als Ganzes ab.</p>
GR/SR Isenthal	<p>Nach Ansicht des Schul- und Gemeinderates gibt es noch andere Faktoren, die sich auf das Pensum auswirken und berücksichtigt werden sollten. Z. B.</p> <p>mehrere Schulhäuser/Schulstandorte</p> <p>keine Parallelklassen (SL wird zur direkten Ansprechperson,</p>

	vor allem bei Personalwechsel)
GR Schattdorf	Der Gemeinderat Schattdorf lehnt das Reglement über die Schulleitung abschliessend ab. In der Ausarbeitung des Reglements wurden die Gemeinden nicht einbezogen. Stattdessen haben Schulleiter und deren Interessenvertreter mitgearbeitet. Die geforderte Unabhängigkeit der Projektmitglieder wurde in keiner Weise eingehalten.
GR Seedorf-Bauen	<p>Der Gemeinderat erachtet es als störend, dass der Projektgruppe keine Vertreter der Gemeindebehörden (Bsp. Gemeindeverwalter) angehörten. Die Anliegen der Gemeinden sind dadurch nicht genügend in diesen Bericht eingeflossen. Das Resultat ist ein unausgewogener Bericht.</p> <p>Es macht grundsätzlich Sinn, Schulleitungspensen nicht nur von der Anzahl Abteilungen einer Schule abhängig zu machen. Beim neu vorgeschlagenen Berechnungssystem muss die Formulierung 1,49% pro Lehrperson präzisiert/geändert werden. Es stellt sich die Frage, ob eine Kleinstpensums-Lehrperson (z. B. 1 Lektion DAZ) auch in das Berechnungssystem einfließen muss. Anstelle der Berechnung „pro Lehrperson“ könnte man die «Vollzeitäquivalente» VZÄ als Berechnungsgrundlage verwenden (z. B. 1680 Stellenprozen-te entsprechen 16,8 VZÄ). Der Faktor 1,49% müsste dadurch neu berechnet werden. Es liegt im Interesse der Schul- und Gemeindebehörden, die Anzahl der Kleinstpensen nach Möglichkeit klein zu halten um den Personalaufwand für die Schulleitung als auch für die Verwaltung zu entlasten.</p> <p>Gemäss Bericht sollen die Schulen vom minimalen Pensum abweichen können, wenn sie über ein gut ausgebautes Schulsekretariat verfügen, welches die Schulleitung von administrativen Arbeiten wesentlich entlasten kann. Dem Gemeinderat erscheint dies zu vage. Die Pensen der Schulsekretariate müssen im Berechnungssystem dringend als Faktor einfließen.</p> <p>Es ist zudem Aufgabe der Schul- und Gemeindebehörden für zeitgemässe und faire Anstellungsbedingungen zu sorgen. Mit dieser geplanten Anpassung des Reglements wird zu stark in die Gemeindeautonomien eingegriffen.</p>
GR/SR Seelisberg	<p>Für uns stellt sich die Frage, weshalb soll man ein Modell, welches sich bewährt hat, ändern? Zudem steht der Kanton Uri im kantonalen Vergleich nicht schlecht da - also auch hier kein Handlungsbedarf.</p> <p>Für die meisten Gemeinden würde der Wechsel erhebliche Mehrausgaben bedeuten. Ganz besonders belastet das die kleinen Gemeinden. Werden diese Mehrausgaben über eine Erhöhung der Schülerpauschalen ausgeglichen? Wobei diese Frage im Grunde unerheblich ist, da es am Schluss so oder so alle Steuerzahler trifft. Deshalb ist dieser Vorschlag abzulehnen.</p> <p>Wo liegt am Schluss der Mehrwert? Wir wollen auf keinen Fall die Schulleitungen als solches in Frage stellen, denn wir sind mit ihrer Arbeit äusserst zufrieden und möchten sie nicht missen.</p>

	<p>Die Gemeinden können mit dem heutigen Modell Pensen anpassen, was aktuell bereits geschieht. (siehe Vernehmlassung Tabelle 5)</p>
<p>GR Silenen</p>	<p>(siehe Erläuterungen bei Frage 1). Aufgrund des vorliegenden Berichts ist kein klarer Grund für eine grundsätzliche Veränderung beim Reglement über die Schulleitungen ersichtlich. Mit dem von der Projektgruppe vorgeschlagenen Berechnungsmodell (Prozent-Pensum pro Lehrperson) kann ein Interessenskonflikt zwischen der Schulleitung und dem Arbeitgeber (Schulrat) entstehen. Während mehr Lehrpersonen für die Schulleitung ein höheres Pensum bedeuten, führt dieser Umstand für die Gemeinde zu Mehrkosten. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass WiedereinsteigerInnen in einem Teilzeitpensum (Jobsharing usw.) aus finanziellen Überlegungen, geringere Anstellungschancen haben, obwohl dieses Arbeitsmodell für eine Schule sehr nützlich und interessant sein kann (z.B. flexibler Einsatz von DaZ Lehrpersonen usw.). Wie bereits einleitend erwähnt, wurde ein wesentlicher Punkt in der Vernehmlassung nicht klar definiert. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, welche Lehrpersonen in die Berechnung aufgenommen werden. Gibt es ein Minimalpensum? Was ist mit DaZ Lehrpersonen, persönlichen Assistenzen, etc.? Zudem wird dem Faktor der verschiedenen Schulstandorte innerhalb einer Gemeinde im Bericht für die Vernehmlassung keine Berücksichtigung geschenkt. Der Gemeinderat Silenen vertritt dezidiert die Meinung, dass das Schulleitungspensum auch künftig anhand der Abteilungsanzahlen zu berechnen ist.</p>
<p>KPS Seedorf-Bauen</p>	<p>Es macht grundsätzlich Sinn, das Schulleitungspensum nicht nur von der Anzahl Abteilungen einer Schule abhängig zu machen. Bei der Berechnung der Minimalpensen der Schulleitungen müsste die Formel unserer Meinung nach präzisiert werden. Die Formulierung 1,49% pro Lehrperson scheint uns zu wage. Zählt eine Kleinstpensumslehrperson (z. B. 1 Lektionen DAZ) auch als Lehrperson? Wir schlagen vor, anstelle der Formulierung "pro Lehrperson" die Formulierung "pro Vollzeitäquivalente VZÄ (z.B. 1680% Stellenprozente entsprechen 16.8 Vollzeitäquivalenten)" zu verwenden. Vermutlich müsste bei der Verwendung der VZÄ der Faktor 1.49 entsprechend neu berechnet werden. Es liegt unserer Meinung nach im Interesse der Schule, die Anzahl der Kleinstpensen nach Möglichkeit zu reduzieren, um den Personalaufwand für die Schulleitung und Verwaltung etwas zu entlasten. Wir vermissen bei der Berechnungsformel die "weichen" Faktoren, beispielsweise das schulische Umfeld, die Sozialisierung der Gemeinde, die Anzahl ausländischer Schulkinder, demographische Faktoren (z.B. wird die Schule Altdorf mit anderen «Problemen» konfrontiert als die Schule Seedorf).</p>

	<p>Diese in eine Berechnungsformel zu integrieren scheint uns aber nicht machbar. Dementsprechend sollen die Schulbehörden vom minimalen Pensum begründet abweichen können.</p>
KSR Seedorf	<ul style="list-style-type: none"> – Als einen wichtigen Punkt für die Festlegung der Pensen erachten wir, wie das Schulsekretariat ausgebaut ist. – Für die Berechnung der Pensen schliessen wir uns dem Vorschlag der Kreisprimarschule Seedorf-Bauen an: Vollzeitäquivalente (siehe Kommentar der Kreisprimarschule) – Weiter zu berücksichtigen gilt, dass die Aufgaben eines Schulleiters an der Oberstufe komplexer sind.
SR Altdorf	<p>Den Vorschlag, dass für die Berechnung des Schulleitungspensums für jede Lehrperson pensunenunabhängig 1,49% angerechnet werden, lehnt der Schulrat ab.</p> <p>Wenn das Pensum auf eine so technische Art wie vorgeschlagen berechnet werden soll, dann muss beim lehrpersonenbezogenen Anteil das Verhältnis zwischen der Anzahl Lehrpersonen und der Summe der Stellenprozente aller Lehrpersonen einer Schule berücksichtigt werden.</p>
SR Bürglen	<p>Der vorliegende Vorschlag hätte eine Pensenerhöhung der SL zur Folge, kantonal im Umfang von 188 Stellenprozenten, innerhalb von unserer Gemeinde von 20%. Wir sind damit nicht einverstanden. Auch die SL Bürglen kämpft immer wieder mit den geleisteten Überstunden, doch entsprechen diese nicht einer solchen Pensenerhöhung.</p> <p>Im Weiteren sind wir mit der vorgeschlagenen Formel nicht einverstanden. Wie bereits erwähnt, muss der Sockel Bestandteil des jetzigen Pensums sein und nicht zusätzlich dazukommen.</p> <p>Wir fragen uns auch, ob es ein Gewinn ist, anstelle der Abteilungen die Lehrpersonen und die Schüler/innen als Faktoren der Pensenberechnung zu wählen, da diese gerade in kleineren Schulen jährlich stark variieren können.</p> <p>Anstelle der Anzahl Lehrpersonen könnte für uns die absolute Pensenhöhe (Stellenäquivalenz) ein möglicher Faktor sein.</p>
SR Erstfeld	<p>Einverstanden, da das Schulsekretariat die Schulleitung in ihren Tätigkeiten unterstützen kann.</p>
SR Flüelen	<p>Auf S. 16 wird lediglich darauf hingewiesen, dass «ein gut ausgebautes Schulsekretariat die Schulleitung von administrativen Arbeiten wesentlich entlasten kann». In der Praxis ist dies essentiell. Sehr informativ wäre eine Zusammenstellung der Schulsekretariatspensen im Gemeindevergleich. Vielleicht sollten diese in die Überlegungen betr. Sockelbetrag und Mindestpensum einbezogen werden?</p> <p>Ob eine (quasi generelle) Pensenerhöhung wie vorgeschlagen mehrheitsfähig wäre, ohne die Sekretariate zu berücksichtigen, ist fraglich.</p> <p>Ausserdem erscheint in der vorgeschlagenen Formel (S. 16) die Anzahl Lehrpersonen stark übergewichtet (Faktor x</p>

	<p>1,49): Erstens ist das in keinem anderen Kanton derart betont (Beispiele BE x 0,194, ZG x 0,8 aber geteilt durch drei) und zweitens ist die Anzahl Lehrpersonen mittelfristig durch die Schulleitung wesentlich steuerbar. Statt der einseitigen Gewichtung könnte man die Anzahl Abteilungen zusätzlich in die Formel einbeziehen.</p>
SR Schattdorf	<p>Woher leitet sich die Formel für das Berechnungssystem der Pensen ab? Die Ansätze für die Lehrpersonen wie für die Schüler sind für uns nicht nachvollziehbar.</p>
SR Silenen	<p>siehe Erläuterungen bei Frage 1</p> <p>Aufgrund des vorliegenden Berichts ist kein klarer Grund für eine grundsätzliche Veränderung beim Reglement über die Schulleitungen ersichtlich.</p> <p>Mit dem von der Projektgruppe vorgeschlagenen Berechnungsmodell (Prozent-Pensum pro Lehrperson) kann ein Interessenskonflikt zwischen der Schulleitung und dem Schulrat entstehen. Für den Schulleiter bewirken viele Lehrpersonen ein höheres Pensum, welches Mehrkosten für die Gemeinde bedeutet. Es besteht die Gefahr, dass WiedereinsteigerInnen in einem Teilzeitpensum (Jobsharing usw.) aus finanziellen Gründen, geringere Anstellungschancen haben, obwohl dieses Arbeitsmodell für eine Schule sehr nützlich und interessant ist (z. B. flexibler Einsatz von DaZ Lehrpersonen usw.).</p> <p>Wie bereits einleitend erwähnt, ist ein wesentlicher Punkt in der Vernehmlassung nicht klar definiert. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, welche Lehrpersonen in die Berechnung aufgenommen werden. Gibt es ein Minimalpensum? Was ist mit DaZ Lehrpersonen, persönlichen Assistenzen, etc.? Zudem wird dem Faktor der verschiedenen Schulstandorte innerhalb einer Gemeinde im Bericht für die Vernehmlassung keine Berücksichtigung geschenkt.</p> <p>Der Schulrat Silenen vertritt dringend die Meinung, dass Schulleiterpensen auch künftig an-hand der Abteilungszahlen zu berechnen sind.</p>
SR Sisikon	<p>Es wäre von Vorteil, wenn Empfehlungen abgegeben würden, wie die Aufgaben der SL in den Gemeinden aussehen sollten, damit den Anstellungsbehörden aufgezeigt werden kann, was in einem Grundsockel enthalten ist.</p>
SVP Uri	<p>Diese Anpassung würden die ganzen Bildungskosten wieder massiv erhöhen.</p>
VSL	<p>Grundsätzlich befürwortet der VSL Uri die Änderung der Pensenberechnungsgrundlagen, da das jetzige Reglement keine taugliche Grundlage mehr bietet, die aktuelle Situation annähernd abzubilden und deshalb eine Veränderung unabdingbar ist. Die vielen zusätzlichen Aufgaben und Anforderungen, die den Schulleitungen in den letzten Jahren übertragen wurden, sind nur teilweise auf der Ressourcenseite ausgeglichen worden und haben zu einer stark ungleichen Anstellungssituation in den Schulgemeinden geführt, was beim Vorhandensein von Richtlinien so nicht statthaft ist.</p>

Trotz der grundsätzlichen Unterstützung des Anliegens durch den VSL Uri sollten folgende Punkte bei der Umsetzung nochmals genauer überdacht werden:

Empfehlungen oder Umsetzungsleitlinien wären zu erarbeiten, um die Ausgestaltungsvarianzen bei den Aufgaben vor Ort aufzuzeigen. Wie oben erwähnt, gibt es Aufgaben, die in einem Grundsockel und im Berechnungsmodell nicht enthalten sind. Dies ist gegenüber der Anstellungsbehörde aufzuzeigen. Die mit diesem Reglement festgelegten Minima reichen nach wie vor nicht unbedingt aus, die Aufgaben auch gut abzudecken. Ohne Kommentar besteht die Gefahr, die festgelegten Minima aus Kostengründen als gesetzte undiskutable Fixwerte zu missbrauchen.

Willkür bei Einstellungen sollte möglichst vermieden werden können, sonst macht ein Reglement keinen Sinn. Es sollte klar sein, was angerechnet werden muss und wofür allenfalls auch zusätzliche Ressourcen nötig sind. (Sekretariatsentlastungen, Weiterbildungsregelungen, Kommissionen, ... etc.)

Die Formel ist zu vage und orientiert sich im Berechnungsgrundsatz am status quo! (Mit Ausnahmen des Sockels). Es ist grundsätzlich schwierig eine Führungsstelle mit mathematischen Berechnungsgrundlagen fassen zu wollen, die einigermassen objektiv die Situation abbilden. (Evtl. müssten Vollzeitäquivalente, neben der Anzahl der LP auch noch eine Rolle spielen?) Die Gründe aber, dass die bisherige Regelung nicht mehr tauglich war, hat auch damit zu tun, dass die Aufgaben und der Leistungsbereich markant zugenommen haben und die Ressourcen dazu nicht überall entsprechend Schritt gehalten haben. Insofern ist die Anpassung nicht nur nötig, im Bereich Berechnungsmodell, sondern substantiell im Bereich der Ressourcen.

Ab 75% sollten SL insgesamt als Schulleiter entlohnt werden, auch wenn sie noch einige Lektionen Unterricht erteilen. (s. Reglement Luzern!) Man ist immer der SL.

Schulentwicklung und Schulqualität hängen enorm von guter Schulleitung ab, diesbezüglich scheint wenig Sensibilität gegenüber dem Berufsbild und den Anforderungen vorhanden zu sein. Wir setzen uns selber für erhöhte Anforderungsprofile und Richtlinien unserer Anstellungsbedingungen ein. (s. DAS anstatt CAS etc.) Erwarten aber auch entsprechende Arbeitsbedingungen, um die Aufgaben entsprechend wahrnehmen zu können.

Gesamtleitungen in Gemeinden sind im Wesen Rektorate mit sehr breitem Aufgabengebiet. Dies müsste auch entsprechend anerkannt werden. Z. B. in einem erhöhten Sockel.

3.4 Sollen die Schulleitungen in die Lohntabelle für die Verwaltungsangestellten eingereiht werden?

Ja	Nein
GR Bauen, GR Erstfeld, GR Göschenen, GR Gurtnellen, GR/SR Isenthal, KPS Seedorf-Bauen, KSR Seedorf, KS Urner Oberland, KS Ursern, SR Altdorf, SR Attinghausen, SR Bürglen, SR Erstfeld, SR Flüelen, SR Schattdorf, SR Sisikon, VL LUR, VSL	GR Altdorf, GR Andermatt und Hospental, GR Attinghausen, GR Bürglen, GR Flüelen, GR Schattdorf, GR Seedorf-Bauen, GR/SR Seelisberg, GR Silenen, GR Sisikon, GR Spiringen/GR Unterschächen/SR Schächental, GR Wassen, SR Flüelen, SR Silenen, SVP Uri

Weitere Kommentare:

GR Altdorf	Die heutige Einstufung in den Lohnklassen 6 und 7 ist absolut ausreichend. Es gibt Schulleitungen mit einer Gesamtverantwortung und bei grösseren Schulen zusätzlich unterstellte Schulleitungen. Die Aufgaben einer Schule sind dieselben, egal wie viele Abteilungen eine Schule hat. Demzufolge kann die Abstufung ab 12 Abteilungen nicht nachvollzogen werden. Wie bereits erwähnt, bilden die heutigen Lohnklassen 6 und 7 eine genügende Basis für eine gerechte und faire Entlohnung.
GR Andermatt und Hospental	Es gibt keinen wichtigen Grund diese in die Lohntabelle für Verwaltungsangestellte zu überführen. Innerhalb einer Gemeinde könnte dies hinsichtlich Lohngefüge zu Diskussionen führen.
GR Attinghausen	Im Vergleich mit anderen vorstehenden Personen der kantonalen Verwaltung und der Gemeinden sind die evaluierten Lohnklassen zu hoch angesetzt. Gleichzeitig wird die Lohnschere zwischen einer Lehrperson und einer Schulleitung unverhältnismässig gross.
GR Bürglen	Mit den vorgeschlagenen Lohnklasseneinreihungen für die SL (LK 15 bis LK 18) entsteht die Situation, dass in vielen Gemeinden das Lohngefüge, im Vergleich mit den Verwaltungsangestellten, stark tangiert wird. Denn das Gemeindepersonal wird kaum nach einer minutiösen Funktionsbewertung (wie auf Seite 18 dargestellt) in die Lohnklassen eingeteilt. Der Gemeinderat ist der Auffassung, von einer Überführung abzusehen.
GR Erstfeld	Da für die Schulleitungen bereits heute verschiedene Reglemente der Verwaltungsangestellten angewendet werden, macht eine Einreihung in die Lohntabelle der Verwaltungsangestellten Sinn. Wichtig ist, dass auch die Arbeitszeiten, Arbeitszeitenkontrollen, Ferien usw. der Verwaltungsangestellten angewendet bzw. übernommen werden.
GR Flüelen	Die Schulleitungen gehören zur Schule und werden, wie die Lehrpersonen, mittels einer speziellen Lohntabelle eingestuft und entlohnt. Die im Bericht aufgezeigte Funktionsbewertung nennt als Ziel eine interne Gehaltsgerechtigkeit. Heute schon werden Schulleitungen in der Besoldungsklasse

	<p>6 oder 7 eingestuft. Aus Sicht des Gemeinderats reicht diese Differenzierung aus.</p> <p>Würden die Schulleitungen in die Lohntabelle der Verwaltungsangestellten überführt, müssten als Folge die Anstellungsbedingungen der Gemeinden gelten. Dies in Bezug auf Arbeitszeiten und Anforderungen an vergleichbare Kaderpositionen der Gemeindeverwaltungen. Im Bericht fehlen diesbezügliche Vergleiche. Dies ist auch richtig so, sind doch Anstellungsbedingungen für Kaderpositionen durch die verantwortliche Anstellungsbehörde zu definieren. Diese müssen auch zwingend dem Vergleich innerhalb derselben Verwaltungsorganisation standhalten.</p> <p>Bei einer allfälligen Überführung der Schulleitungen in die Lohntabelle für die Verwaltungsangestellten müsste auch zwingend beachtet werden, dass die Festsetzung der neuen Lohnstufe dem bisherigen Lohn entspricht und nicht höher.</p> <p>Falls die Schulleitungen künftig in die Lohntabelle für die Verwaltungsangestellten eingereiht werden, ist damit auch zwingend eine Änderung der Regelung der Dienstaltersgeschenke verbunden. Dienstaltersgeschenke dürfen nur noch, wie beim übrigen Verwaltungspersonal ausgerichtet werden, wenn die entsprechenden Jahre beim selben Arbeitgeber (Gemeinde) erfüllt sind.</p>
GR/SR Isenthal	<p>Aus Sicht des Schul- und Gemeinderates Isenthal macht dies Sinn. Wichtig ist, dass nicht mehr mit Lektionen und Jahresstunden gerechnet wird, sondern alles in Stunden. Wir gehen davon aus, dass ein 100% Pensum der SL den Jahresstunden eines Kantonsangestellten entspricht. Die Einreihungskriterien, wann welche Lohnklasse/Lohnstufe gilt, müssten präziser sein.</p>
GR Schattdorf	<p>Stimmt man einem solchen Modell zu, so werden in einem nächsten Schritt die Lehrpersonen nach Anzahl Schüler entschädigt, oder die Amtsvorsteher nach der Anzahl unterstellter Personen. Es können beliebige andere Beispiele aufgeführt werden, die ebenso willkürlich sind wie das vorgeschlagene Modell für Schulleiter.</p> <p>Die Lohnklassen sind im Vergleich zu anderen leitenden Personen zu hoch und die Differenz zu den Lehrpersonen ist nicht erklärbar.</p> <p>Der Vergleich mit anderen Kantonen ist willkürlich bzw. nicht abschliessend. Es ist falsch, das Lohnniveau der Schulleiter im Kanton Uri mit dem Lohnniveau der Schulleiter in ausgewählten Kantonen zu vergleichen. Vielmehr ist die Differenz zur Urner Lehrerschaft massgebend.</p>
GR Seedorf-Bauen	<p>Aufgrund ihres Aufgabengebietes sollen die Schulleitungen wie bisher in der Lohntabelle der Lehrpersonen eingereiht bleiben.</p> <p>Ein interkantonaler Vergleich zeigt zudem, dass die Lohnhöhe der Schulleitungen im Kanton Uri im Mittel der verglichenen Kantone liegt. Ein gesamtheitlicher Vergleich der Lohnhöhen aller Berufe zeigt jeweils, dass der Kanton Uri beim generellen Lohnniveau im hinteren Drittel aller Kantone</p>

Anpassung des Reglements über die Schulleitung

	<p>liegt. Eine Anpassung des Lohnniveaus der Schulleitungen ist auch diesem Grund nicht angezeigt.</p>
GR/SR Seelisberg	<p>Was ist der Sinn, dass man die Schulleitungen in die Lohn-tabelle der Verwaltungsangestellten einreicht? Die unterschiedliche Ausbildung kann ja auch in der Tabelle der Lehrperso-nen mit einer differenzierten Einreihung berücksichtigt wer-den.</p>
GR Silenen	<p>Die Schulleitungen gehören zu den Schulen und werden, wie die Lehrpersonen, mittels einer speziellen Lohn-tabelle ein-gestuft und entschädigt. Die Schulleitungen werden grund-sätzlich in die Besoldungsklasse 6 oder 7 eingestuft. Somit ist eine interne Lohngerechtigkeit gegenüber den KIGA-, Pri-mar- und Oberstufenlehrpersonen bereits heute gegeben. Aus Sicht des Gemeinderates Silenen ist, mit Blick auf das Lohngefüge sämtlicher Gemeindeangestellten, eine Einstu-fung der Schulleitung höher als in der Lohnklasse 6 weder gerechtfertigt noch verhältnismässig. Dies unabhängig da- von, welche Ausbildung die Schulleitung absolviert hat.</p> <p>In den kleineren Gemeinden des Kantons Uri sind die Schul-leitungspensen nicht Vollzeitpensen. Das bedeutet, dass die Schulleitungen zusätzlich als Lehrperson unterrichten. Bei einer Einreihung des Schulleiters in die Lohn-tabelle für Ver-waltungsangestellte würde im vorerwähnten Fall, der admi-nistrative Aufwand grösser und noch komplizierter (Besol-dung: Lehrperson = 45 Minuten Lektionen in der Lehrer-lohntabelle / Schulleitungspensum = 60 Minuten in der Kan-tonalen Lohn-tabelle).</p> <p>Falls die Schulleitungen künftig in die Lohn-tabelle für Ver-waltungsangestellte eingereiht werden, wäre auch eine Än-derung der Regelung der Dienstaltersgeschenke damit ver-bunden. Dies mit der Begründung, dass Verwaltungsange-stellte nur Dienstaltersgeschenke erhalten, wenn die ent-sprechenden Jahre beim selben Arbeitgeber (Gemeinde) erfüllt wurden.</p> <p>Im Weiteren geht der Gemeinderat Silenen davon aus, dass bei einer Einreihung der Schulleitung in die Lohn-tabelle für die Verwaltungsangestellten auch der Gemeinderat (oder der Schulrat) für die Bestimmung der konkreten Lohnklasse zuständig wäre. Folglich würden diesbezüglich keine kanto-nalen Vorgaben benötigt.</p>
SR Bürglen	<p>Die Lohn-tabelle für Verwaltungsangestellte gibt den Schul-behörden ein differenzierteres Raster zur Einreihung der SL bezüglich Grösse der Schule, möglichen Unterstellten und Ausbildung vor, dementsprechend auch mehr Spielraum. Als sehr richtig erachten wir, dass klare Voraussetzungen gegeben sein müssen, um in die LK 18 eingereiht zu werden und eine MAS-Ausbildung nicht zwingend eine Einreihung in die LK 18 zur Folge hat.</p> <p>Die Überführung in die vorgeschlagene Lohn-tabelle sollte</p>

	<p>aber für die SL keine finanziellen Nachteile mit sich bringen (Stichwort Besitzstandwahrung).</p>
SR Erstfeld	<p>Weil bereits jetzt schon diverse Reglemente der Verwaltungsanstalten angewendet werden.</p>
SR Flüelen	<p>Der Vorschlag nach Überführung ins kantonale Personalreglement ist nachvollziehbar; Schulleitungen erfüllen heute eine Managementfunktion mit grosser Verantwortung im Bereich Personalführung.</p> <p>Anstellungen gemäss kantonalem Personalreglement beinhalten leider zwei Nachteile: Erstens kennt das Personalreglement keine Kaderanstellungen; die Schulleitertätigkeit entspricht jedoch der klassischen Kaderstelle schlechthin. Auch die sehr unterschiedliche Handhabung der Überstunden im Gemeindevergleich ruft nach einer einheitlichen Lösung. Ein Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung liegt nahe, wenn die Schulleitungen «a. bei ihrer Arbeit über eine grosse Autonomie verfügen und ihre Arbeitszeiten mehrheitlich selber festsetzen können; und b. über ein Bruttojahreseinkommen (...) von mehr als 120'000.- Franken verfügen, wobei sich dieser Betrag bei Teilzeitanstellung anteilmässig reduziert; und c. schriftlich individuell vereinbart haben, dass sie auf die Arbeitszeiterfassung verzichten.» Das SECO definiert bei Vorliegen dieser drei Voraussetzungen den Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung als zumutbar. Siehe «Wegleitung zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz, 6. Kapitel: Besondere Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, 3. Abschnitt: Pflichten gegenüber Vollzugs- und Aufsichtsorganen, Art. 73a Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung». SECO, Feb. 2016.</p> <p>Zweitens sind die Bedingungen für eine Frühpensionierung nach wie vor attraktiv. Als Schulrat bedauern wir jede Frühpensionierung gerade von routinierten und erfahrenen Lehrpersonen und ebenso Schulleitungen.</p>
SR Silenen	<p>Die Schulleitungen gehören zu den Schulen und werden, wie die Lehrpersonen, mittels einer speziellen Lohntabelle eingestuft und entlohnt. Die Schulleitungen werden in der Besoldungsklasse 6 oder 7 eingestuft. Somit ist eine interne Gehaltsgerechtigkeit gegenüber den KIGA-, Primar- und Oberstufenlehrpersonen bereits heute schon gegeben.</p> <p>In den kleineren Gemeinden des Kantons Uri sind die Schulleitungspensen nicht Vollzeitpensen, d.h. die SchulleiterInnen unterrichten noch als Lehrpersonen. Bei einer Einreihung des Schulleiters in die Lohntabelle für Verwaltungsangestellte würde im vorerwähnten Fall, der administrative Aufwand grösser und noch komplizierter (Lehrperson = 45 Minuten Lektionen in der Lehrerlohntabelle und Schulleitungspensum = 60 Minuten in der Kantonalen Lohntabelle entlohnt).</p> <p>Falls die Schulleitungen künftig in die Lohntabelle für die Verwaltungsangestellten eingereiht werden, wäre auch eine Änderung der Regelung der Dienstaltersgeschenke damit verbunden. Dies mit der Begründung, dass Verwaltungsan-</p>

	gestellte nur Dienstaltersgeschenke erhalten, wenn die entsprechenden Jahre beim selben Arbeitgeber (Gemeinde) erfüllt wurden.
SVP Uri	Beim Vergleich der Lehrerlohntabelle und der Tabelle der kantonalen Angestellten Besoldung werden keine grossen Veränderungen vorgesehen, es besteht somit kein Handlungsbedarf.
VSL	Ja, mit Besitzstandswahrung im Übergang; Lohnanstieg muss wie bis Anhin bewahrt bleiben oder es müsste grundsätzlich anders geregelt werden. Der Beruf Schulleiter und Schulleiterinnen ist kein Lehrberuf sondern ein Managementjob. Dies sollte auch klar bei den Löhnen ersichtlich sein!

**3.5 Im Falle, dass die Schulleitungen in die Lohntabelle für die Verwaltungsanstellten überführt werden:
Sind Sie mit dem konkreten Vorschlag einverstanden?**

Ja	Nein	Ja/Nein
GR Andermatt und Hospental, GR Bauen, GR/SR Isenthal, KPS Seedorf-Bauen, KSR Seedorf, KS Ursern, SR Altdorf, SR Attinghausen, SR Bürglen, SR Erstfeld, SR Flüelen, SR Schattdorf, SR Sisikon, VL LUR, VSL	GR Altdorf, GR Attinghausen, GR Bürglen, GR Erstfeld, GR Flüelen, GR Schattdorf, GR/SR Seelisberg, GR Silenen, GR Sisikon, GR Spiringen/GR Unterschächen/SR Schächental, GR Wassen, SR Silenen, SVP Uri	GR Göschenen, GR Gurtellen, KS Urner Oberland

Weitere Kommentare:

GR Altdorf	Die Schulleitungen im Kanton Uri sind bereits heute im interkantonalen Vergleich absolut korrekt entlohnt. Mit dem vorliegenden Vorschlag würde der Kanton Uri bei der maximalen Entlohnung den Spitzenplatz im interkantonalen Vergleich einnehmen. Das ist nicht verhältnismässig und nicht zu begründen. Der vorliegende Vorschlag ist zudem in sich selber nicht konsequent. Die Funktionsbewertung für unterstellte Schulleitungen ergibt eine Lohnklasse 14. Im Vorschlag wird jedoch die Lohnklasse 15/16 vorgeschlagen. Dies geschieht nur, da die heutigen unterstellten Schulleitungen ansonsten tiefer als heute eingestuft werden müssten.
GR Andermatt und Hospental	Denn die Bandbreite ist ungefähr eingehalten.
GR Attinghausen	Im Vergleich mit anderen vorstehenden Personen der kantonalen Verwaltung und der Gemeinden sind die evaluierten

	Lohnklassen zu hoch angesetzt. Gleichzeitig wird die Lohnschere zwischen einer Lehrperson und einer Schulleitung unverhältnismässig gross.
GR Bürglen	Wir sind nicht einverstanden. Die Überführung führt schlussendlich zu Löhnerhöhungen. Denn die Maxima in den vorgegebenen Lohnklassen der Lohntabelle der Verwaltungsangestellten sind höher und dies führt zu Mehrausgaben für die Gemeinde.
GR Erstfeld	Vergleich extern mit anderen Kantonen: Die Tabelle 3 zeigt auf, dass die Löhne bereits heute einem Vergleich mit den anderen Kantonen statthalten. So liegt der max. Lohn im Kanton ZH heute bei CHF 160'032 (erreicht nach 40 Jahren). Im Vergleich der Kanton Uri, wo der max. Lohn von CHF 157'624 bereits nach 24 Jahren erreicht wird. Kaufkraftbereinigt wäre der Lohn im Kanton Uri heute schon höher. Nun soll der max. Lohn im Kanton Uri auf CHF 167'689 angehoben werden. Das ist mehr als der Spitzenplatz im Vergleich. Diese Erhöhung ist zu hoch! Vergleich Gemeinde (intern): Im Vergleich mit den Einreihungen der Kaderangestellten der Gemeindeverwaltung erachten wir die Einreihungen als zu hoch. Aktuell würden die vorgeschlagenen Einstufungen nicht ins Lohngefüge der Kaderangestellten der Gemeindeverwaltung passen und somit weitere Anpassungen (Lohnerhöhungen) bei den anderen Kaderangestellten nach sich ziehen Fazit: Die Einstufungen sind anzupassen. Die höchste Einstufung darf die Lohnklasse 17 nicht übersteigen.
GR Flüelen	Der Vorschlag für die neue Einreihung der Schulleitungen ist mit einer massiven Lohnerhöhung verbunden. Wie bereits erwähnt, liegt die Entlohnung der Schulleitungen im Kanton Uri im Mittel mit vergleichbaren Kantonen. Der Bedarf für eine Lohnerhöhung ist nicht ersichtlich. Der Bericht macht zudem keine Aussagen über Vergleiche mit den übrigen Kaderstellen der Gemeindeverwaltungen. Die Festlegung der Lohneinstufung innerhalb der Gemeindeorganisation obliegt der Anstellungsbehörde. Werden die Schulleitungen zu reinen Verwaltungsangestellten, gehört die Festlegung der Anstellungsbedingungen allein in die Hoheit der Gemeinden.
GR Göschenen	Es ist richtig, das SL an grossen Schulorten, welche die Gesamtverantwortung tragen in der oberen Hälfte der Gehaltstabelle eingereiht werden. Tragen SL an kleineren Schulen nicht auch die Gesamtverantwortung. Sie können Arbeiten nicht an Schulhausleiter delegieren. Unserer Meinung nach sollten sie auch in der oberen Tabellenhälfte eingereiht sein.
GR Gurtellen	Es ist richtig, das SL an grossen Schulorten, welche die Gesamtverantwortung tragen in der oberen Hälfte der Gehaltstabelle eingereiht werden. Tragen SL an kleineren Schulen nicht auch die Gesamtverantwortung. Sie können Arbeiten nicht an Schulhausleiter delegieren. Unserer Meinung

Anpassung des Reglements über die Schulleitung

	nach sollten sie auch in der oberen Tabellenhälfte eingereiht sein.
GR/SR Isenthal	Die Besitzesstandwahrung muss gewährleistet sein.
GR Silenen	<p>(siehe Erläuterungen bei Frage 3). Der im Bericht für die Vernehmlassung erwähnte Vorschlag der Projektgruppe betreffend die Pensen- und Lohnanpassung der Schulleitungen, hat erhebliche finanzielle Auswirkungen auf sämtliche Urner Gemeinden. Wie bereits erwähnt, liegen die Schulleitungen im Kanton Uri im Bereich des Arbeitspensums sowie der finanziellen Entschädigung im Mittel der Gesamtschweiz. Folglich besteht aus Sicht des Gemeinderates Silenen kein Handlungsbedarf.</p> <p>Rückblickend auf die vergangenen zehn Jahre kann festgehalten werden, dass der Berufsalltag nicht nur für die Schulleitungen sondern auch für die Lehrpersonen nicht einfacher geworden ist. Das Gleiche gilt auch für zahlreiche andere Berufe, deren Profil und Umfeld sich in den letzten Jahren verändert hat. Bei einer Anpassung des Schulleitungspensums sowie einer Erhöhung der finanziellen Entschädigung wäre verständlicherweise mit Reaktionen und Forderungen von Seite der Lehrpersonen zu rechnen. Folglich hätten die Gemeinden mit weiteren finanziellen Mehraufwendungen zu rechnen. In der heutigen Zeit, in welcher der Kanton diverse Kosten auf die Gemeinden abgeschoben hat bzw. abschieben will, erachtet der Gemeinderat eine pauschale Lohnerhöhung für Schulleitung als weder finanziell noch mitarbeiter-psychologisch tragbar.</p> <p>Gestützt auf die obenstehenden Ausführungen hält der Gemeinderat Silenen zusammenfassend fest, dass er die Anpassung des Reglements über die Schulleitung in der vorgeschlagenen Form entschieden ablehnt.</p>
GR Wassen	Aufgrund der Kleinheit der Kreisschule Urner Oberland und der schwankenden Schülerzahlen, kann die Anpassung nicht unterstützt werden.
KS Urner Oberland	Es ist richtig, das SL an grossen Schulorten, welche die Gesamtverantwortung tragen in der oberen Hälfte der Gehaltstabelle eingereiht werden. Tragen SL an kleineren Schulen nicht auch die Gesamtverantwortung. Sie können Arbeiten nicht an Schulhausleiter delegieren. Unserer Meinung nach sollten sie auch in der oberen Tabellenhälfte eingereiht sein.
SR Altdorf	<p>Redaktioneller Änderungsvorschlag in der Tabelle 9, Seite 19, Spalte 1, Zeile 2: Das Wort «und» durch «oder» ersetzen. Klärungsbedarf besteht in Bezug auf die «verlangte Ausbildung» (Seite 19, Tabelle 9). Wer entscheidet über die «verlangte Ausbildung»? Seite 20 ist nach der Tabelle 10 u. a. erwähnt, dass die Lohnklasse 18 nur dort zum Tragen kommt, wo der Schulrat eine MAS-Ausbildung verlangt und die Schule mehr als 12 Abteilungen aufweist.</p> <p>Nach Meinung des Schulrates Altdorf sollte generell der</p>

	Schulrat der entsprechenden Schule über die für seine Schulleitung verlangte Ausbildung entscheiden können. Der Kanton sollte keine Vorgaben machen, sondern nur Empfehlungen abgeben.
SR Bürglen	Wir sind einverstanden, wenn es nicht zu einer Lohnerhöhung der SL kommt und damit verbundenen Mehrausgaben für die Gemeinden.
SR Flüelen	Ein deutlicher Unterschied besteht im Endlohn der höchsten erreichbaren Stufe nach Kantonalen Lohnstufen (siehe Tabelle 10). Der Mehrwert einer erfahrenen Schulleitung wäre tatsächlich mit der Einstufung als Kaderangestellte (s.o.) zu rechtfertigen, also keine Abgeltung der Überstunden ab einem Jahreslohn von CHF 120'000.- (bezogen auf ein 100%-Pensum). Der Nachteil eines hohen Endlohns für eine allfällige Frührentierung liegt auf der Hand.
SR Silenen	siehe Erläuterungen bei Frage 3. Diese Vernehmlassung mit dem Vorschlag der Pensen- und Lohnanpassung der Schulleitungen verursacht grosse finanzielle Auswirkungen auf sämtliche Gemeinden im Kanton Uri. Wie bereits erwähnt, liegen die Schulleitungen im Kanton Uri im Bereich des Arbeitspensums sowie der finanziellen Entschädigung im Mittel der Gesamtschweiz. Es ist zu beachten, dass die Festlegung der Lohnstufen innerhalb der Gemeindeorganisation der Anstellungsbehörde obliegt. Falls die Schulleitungen zu Verwaltungsangestellten überführt werden, würde somit die Festlegung der Anstellungsbedingungen gezwungenermassen allein in der Hoheit der Gemeinden liegen, was aber aus Sicht des Schulrats auch nicht ideal wäre. Rückblickend auf die vergangenen 10 Jahre kann man Fazit ziehen, dass es nicht nur für die Schulleitungen schwieriger, sondern auch für Lehrpersonen nicht einfacher geworden ist. Bei einer Anpassung des Schulleiterpensums und dessen Gehaltes könnten gerechterweise Reaktionen von Seite Lehrpersonen im Bereich Pensen-/Lohnanpassungen eintreffen, was erneut finanzielle Folgen für die Gemeinden zur Folge hat.
VSL	Auch hier ist sicher zu stellen, dass Ausbildungsstufe und Verantwortungsbreite in der Einreihung entsprechend Beachtung finden und keine Willkür. Dies lässt das Lohnsystem der kant. Angestellten zu, was als Vorteil gesehen wird.

4 Zusammenfassung der Auswertung

Nahezu alle eingeladenen Vernehmlassungsadressaten haben geantwortet. Von den Schulräten und Gemeinderäten hat einzig der Gemeinderat Realp keine Stellungnahme eingereicht.

Die nachfolgenden Tabellen zeigen im Überblick die Antworten, die von den Vernehmlassungsteilnehmern zu den im Rahmen der Vernehmlassung gestellten Fragen gegeben wurden.

Einführung eines Sockelbeitrages

	Ja	Nein	ja/nein
Schulräte	11	3	1
Gemeinderäte	7	10	2
VSL	1	0	0
LUR	1	0	0
Andere	0	1	0

Vorschlag für Neufestlegung der Pensen als Ganzes

	Ja	nein
Schulräte	6	8
Gemeinderäte	4	13
VSL	1	0
LUR	1	0
Andere	0	1

Überführung Schulleitungen in Lohntabelle Verwaltung

	Ja	nein
Schulräte	12	4
Gemeinderäte	5	14
VSL	1	0
LUR	1	0
Andere	0	1

Wenn Überführung: mit konkretem Vorschlag einverstanden?

	Ja	Nein	ja/nein
Schulräte	11	3	1
Gemeinderäte	4	12	2
VSL	1	0	0
LUR	1	0	0
Andere	0	1	0

Mit dem Vorschlag als Ganzes sind sowohl die Mehrheit der Schulräte als auch die Mehrheit der Gemeinderäte nicht einverstanden. Um eine mehrheitsfähige Lösung zu finden, müsste der Vorschlag somit revidiert werden. Dabei ist zu beachten, dass beim Sockelbeitrag zwar eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer für eine Einführung votierte – aber nur eine Minderheit der Gemeinderäte. Um einen auch bei den Gemeinderäten mehrheitsfähigen Sockelbeitrag (im Rahmen eines neuen Gesamtvorschlags) zu finden, müsste noch einmal dessen Höhe geprüft werden. Das Gleiche gilt für die Überführung der Schulleitungen in die Lohntabelle der Verwaltung: Hier votiert die klare Mehrheit der Schulräte dafür, während die klare Mehrheit der Gemeinderäte die Überführung, zumal in der konkret vorgeschlagenen Form, ablehnt.



BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION
DIREKTIONSSEKRETARIAT